

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 20.04.2021

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

79. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der
Gewässereigenschaft 2

Kreisstadt Bergheim

80. Bekanntmachung
Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim 3
81. Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule
Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung
des Verbandsvorstehers 4-7
82. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim
für das Haushaltsjahr 2021. 8-10

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der Gewässereigenschaft

Das Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises gibt Folgendes bekannt:

Es wird hiermit festgestellt, dass der namenlose Graben auf dem Grundstück in der Gemarkung Bliesheim, Flur 14, Flurstück 143 in Erftstadt seine Eigenschaft als Gewässer i.S.d. § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) mit Feststellungsdatum 15.04.2021 verloren hat.

Begründung:

Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist die Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen zeigt. Die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise ist vorliegend nicht mehr der Fall.

Der Graben hat bereits vor Jahren seine Gewässereigenschaft verloren. Die Gewässerparzelle ist verfüllt, die Ableitung von Niederschlagswasser in die Erft erfolgt ebenfalls seit Jahren über eine Rohrleitung. Zu- und Abflüsse von anderen Grundstücken existieren nicht. Die Gewässereigenschaft liegt somit nicht mehr vor und wird hiermit aufgehoben.

Um die rechtliche Situation den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, wird diese Feststellung durchgeführt.

Diese Feststellung gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung.

Bergheim, den 15.04.2021

Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
i.A. gez. Hartmann

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.03.2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Kreisstadt Bergheim die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 13.09.2020 nach § 40 Abs. 1 Buchst. d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt hat.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

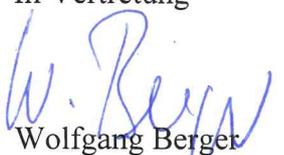
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, 15.04.2021
- Der Bürgermeister –
In Vertretung


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 18. Februar 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 05. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 18. Februar 2021 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2019 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 151.131,64 über eine Bestandsveränderung der bestehenden Forderungen an die Verbandskommunen abzuwickeln.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2019 (Bilanz zum 31.12.2019, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2019) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 14. April 2021



Erwin Esser
Verbandsvorsteher

Doppischer Produktplan 2019 - Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

Ergebnisrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ertrags- und Aufwandsarten		2018	2019	2019	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.507.854,46	2.444.410,00	2.336.357,96	-108.052,04
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	792.338,32	790.000,00	894.318,93	104.318,93
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.786,48	12.700,00	15.602,00	2.902,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	36.564,92	35.290,00	38.492,97	3.202,97
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	29.381,36	100,00	0,00	-100,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	3.387.925,54	3.282.500,00	3.284.771,86	2.271,86
11	- Personalaufwendungen	1.516.491,94	1.588.480,00	1.661.416,48	72.936,48
12	- Versorgungsaufwendungen	291.504,19	279.050,00	258.101,24	-20.948,76
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.342.008,21	1.293.180,00	1.482.559,46	189.379,46
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.227,54	14.700,00	12.880,72	-1.819,28
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	162.549,74	171.990,00	155.196,16	-16.793,84
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.326.781,62	3.347.400,00	3.570.154,06	222.754,06
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	61.143,92	-64.900,00	-285.382,20	-220.482,20
19	+ Finanzerträge	0,00	65.000,00	134.250,56	69.250,56
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	65.543,88	100,00	0,00	-100,00
21	= Finanzergebnis	-65.543,88	64.900,00	134.250,56	69.350,56
22	= Ordentliches Ergebnis	-4.399,96	0,00	-151.131,64	-151.131,64
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	-4.399,96	0,00	-151.131,64	-151.131,64

Doppischer Produktplan 2019 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt

Finanzrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ein- und Auszahlungsarten		2018	2019	2019	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.502.690,02	2.307.390,00	2.329.827,25	22.437,25
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	796.154,90	790.000,00	908.362,70	118.362,70
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.096,48	12.700,00	14.522,00	1.822,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.121,65	35.290,00	32.684,71	-2.605,29
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.354.063,05	3.145.480,00	3.285.396,66	139.916,66
10	- Personalauszahlungen	1.466.499,36	1.478.810,00	1.496.747,79	17.937,79
11	- Versorgungsauszahlungen	292.257,31	279.050,00	261.648,12	-17.401,88
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.468.013,15	1.293.180,00	1.411.319,74	118.139,74
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	162.521,45	171.990,00	158.903,47	-13.086,53
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.389.291,27	3.223.130,00	3.328.619,12	105.489,12
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-35.228,22	-77.650,00	-43.222,46	34.427,54
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	60.200,00	19.217,64	-40.982,36
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	60.200,00	19.217,64	-40.982,36
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-60.200,00	-19.217,64	40.982,36
32	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-35.228,22	-137.850,00	-62.440,10	75.409,90
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-35.228,22	-137.850,00	-62.440,10	75.409,90
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	606.900,15	608.030,00	571.671,93	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel	571.671,93	470.180,00	509.231,83	75.409,90

**Bilanz VHS Rhein-Erft
zum 31.12.2019**

AKTIVA				PASSIVA			
		Vorjahr	Abschluss			Vorjahr	Abschluss
1.	Anlagevermögen	2.126.752,51 €	2.267.339,99 €	1.	Eigenkapital	295.493,51 €	144.361,87 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.193,82 €	6.186,64 €	1.1	Allgemeine Rücklage	196.995,67 €	196.995,67 €
1.2	Sachanlagen	62.801,23 €	66.145,33 €	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.3	Ausgleichsrücklage	98.497,84 €	98.497,84 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	-151.131,64 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	2.1	für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	2.2	für Beiträge	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	62.801,23 €	66.145,33 €	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	3.	Rückstellungen	4.203.238,12 €	4.363.574,67 €
1.3	Finanzanlagen	2.060.757,46 €	2.195.008,02 €	3.1	Pensionsrückstellungen	4.179.459,00 €	4.339.305,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.4	Sonstige Rückstellungen	23.779,12 €	24.269,67 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.060.757,46 €	2.195.008,02 €	4.	Verbindlichkeiten	144.133,72 €	214.850,10 €
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	2.485.348,72 €	2.422.283,82 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.913.676,79 €	1.913.051,99 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.876.421,87 €	1.868.908,81 €	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	144.133,72 €	214.850,10 €
2.2.1.1	Gebühren	22.387,98 €	8.344,21 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Steuern	0,00 €	0,00 €	4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.854.033,89 €	1.860.564,60 €	Bilanzsumme		4.642.865,35 €	4.722.786,64 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	37.254,92 €	44.143,18 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	690,00 €	1.770,00 €				
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	36.564,92 €	42.373,18 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Liquide Mittel	571.671,93 €	509.231,83 €				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	30.764,12 €	33.162,83 €				
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €				
Bilanzsumme		4.642.865,35 €	4.722.786,64 €				

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 05.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.264.640 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.264.640 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.782.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.157.530 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 €,

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2021 insgesamt 950.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	259.516,64 €
Stadt Hürth	280.540,04 €
Stadt Pulheim	226.424,18 €
Stadt Wesseling	183.519,14 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen inkl. der Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW (GO) vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 29.03.2021 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14. April 2021



Erwin Esser
Verbandsvorsteher